

# Statuten Unihockey Langenthal Aarwangen

Version 1 vom 15.06.2005

Im folgenden Dokument wurde nur die männliche Formulierung verwendet, welche sinngemäss auch für die weibliche Formulierung gültig ist. Dies ist im Sinne einer Vereinfachung und besseren Lesbarkeit zu verstehen und nicht als Wertung.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 01 – Name

Unter dem Namen „Unihockey Langenthal Aarwangen“ (nachfolgend „ULA“ genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Dieser Verein ist entstanden aus der Fusion des Unihockey Club Langenthal und des Unihockey Club Aarwangen.

### Artikel 02 – Zweck

Unihockey Langenthal Aarwangen bezweckt:

- Ausübung des Unihockeysportes auf den Stufen Leistungssport und Breitensport durch Personen beiderlei Geschlechts.
- Gezielte Nachwuchsförderung.
- Teilnahme der Teams an Meisterschaften und anderen sportlichen Wettkämpfen.
- Förderung der sportlichen Fairness auf und neben dem Spielfeld.
- Durchführung von unihockeysportlichen Anlässen.
- Oeffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Verbreitung des Unihockeysportes.
- Pflege der Kameradschaft.

### Artikel 03 – Neutralität

ULA ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 04 – Sitz

Sitz von ULA ist Langenthal.

### Artikel 05 – Verbandszugehörigkeit

ULA ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes „SUHV“ und dessen Unterverbänden (Ligaverband, Kantonalverband usw.). Die Statuten des SUHV sind für ULA verbindlich. ULA kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

### Artikel 06 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April.

## Artikel 07 – Mitgliedschaft im ULA

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
  - Junioren
  - Plauschmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönner
- Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben. Aufnahme gesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an den Vorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Ueber die definitive Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Bei Funktionären, welche selber nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, entscheidet der Vorstand, ob diese den Aktivmitgliederstatus erhalten.
  - Als Junioren gelten Mitglieder, welche in einer Nachwuchsmannschaft integriert sind und das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Aufnahme gesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular, welches von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden muss, an den Vorstand zu richten. Ueber die definitive Aufnahme neuer Junioren entscheidet alleine der Vorstand. Der Uebertritt zum Aktivmitglied erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Kalenderjahr, in welchem das 16. Altersjahr erreicht wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den definitiven Uebertritt. Junioren besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
  - Plauschmitglieder erhalten die Möglichkeit, an einem von der Technischen Kommission zugeteilten Termin als frei organisierte Gruppe den Unihockeysport auszuüben, ohne jedoch an einer offiziellen Meisterschaft teilzunehmen. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag und erhalten keine Spielerlizenz des SUHV. Plauschmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
  - Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich durch ausserordentliche Verdienste zu Gunsten des Vereins ausgezeichnet haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitglieder der beiden Vorgängervereine UHCL und UHCA werden durch ULA übernommen.
  - Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, und können sich im Interesse des Vereins engagieren. Verfügt ULA über eine offizielle Vereinspublikation, wird diese den Passivmitgliedern zugestellt. Die Erneuerung der Mitgliedschaft erfolgt durch das Bezahlen des Passivmitgliederbeitrages. Bleibt die Zahlung aus, kommt dies einem Austritt gleich. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
  - Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Gönner werden durch den Vorstand bestimmt. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## Artikel 08 – Beendigung der Mitgliedschaft

- **Austritt:** Der Austritt für Aktiv- und Plauschmitglieder sowie Junioren aus dem Verein ist nur auf die jeweils nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich bis spätestens am 31. März (Datum des Poststempels) an ein Vorstandsmitglied zu richten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Beitrag zu entrichten.
- **Ausschluss:** Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nach oder werden die Interessen und das Ansehen von ULA direkt oder indirekt durch ein Mitglied geschädigt, kann der Vorstand das Mitglied unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen ab Datum Ausschluss schreiben einen schriftlichen und begründeten Rekurs an den Präsidenten richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet darauf endgültig.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht des ausscheidenden Mitgliedes am Vereinsvermögen verloren.

**Artikel 09 – Rechte der Mitglieder**

- Aktiv- und Plauschmitglieder sowie Junioren sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb ihres Teams teilzunehmen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf.
- Aktiv- und Plauschmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht anlässlich der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss den Bestimmungen in den Statuten. Sie besitzen das Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht und können innerhalb der statutarisch festgelegten Fristen Anträge stellen.

**Artikel 10 – Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren jährlichen Beitrag pünktlich zu bezahlen.
- Sie haben die Vereinsbeschlüsse sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Funktionäre zu befolgen.
- Sie sind verpflichtet, bei Vereinsnähen Helfereinsätze zu leisten.
- Aktivmitglieder nehmen an den Trainings- und Wettkampfanlässen ihres Teams teil und engagieren sich an Vereinsnähen. Absenzen sind zu entschuldigen.
- Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen von ULA nachteilig sein kann.

**Artikel 11 – Versicherung**

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. ULA lehnt ausdrücklich jede Verantwortung ab bei Unfall, Krankheit oder Diebstahl während Vereinsnähen (Trainings, Turnieren, Versammlungen und allen anderen Veranstaltungen). Ausgenommen sind nicht durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt werden, sofern ULA eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

**2. Finanzen****Artikel 12 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von ULA haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

**Artikel 13 – Rechnungswesen**

- Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April.
- Der Vorstand besorgt die Buchführung über Aufwand und Ertrag und verwaltet das Vereinsvermögen.

**Artikel 14 – Einnahmen**

Die Einnahmen von ULA bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen. Diese werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens CHF 300.—(ohne Lizenzgebühren) für Aktivmitglieder; höchstens CHF 200.—(ohne Lizenzgebühren) für Junioren, höchstens CHF 150.—für Plauschmitglieder. Mitglieder von Vorstand und Technischer Kommission, welche nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, werden von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Einnahmen aus Anlässen und Veranstaltungen.
- Sponsoringeinnahmen und Zuwendungen.
- Subventionen.
- Erträge aus Vereinsvermögen.
- Sonstige Einnahmen.

**Artikel 15 – Ausgaben**

Die Ausgaben von ULA bestehen aus:

- Verbandsabgaben.
- Materialbeschaffung und Infrastrukturmiete.
- Ausbildung Trainer/Funktionäre.
- Nachwuchsförderung.
- Teambeiträge.

- Entschädigungen und Spesenvergütungen. Diese werden innerhalb des Budgets an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und Ende Saison ausbezahlt.
  - Administrationskosten.
  - Sonstige Ausgaben.
- Zusätzlich zum genehmigten Budget verfügt der Vorstand über eine Finanzkompetenz in der Höhe von 10% der bewilligten Ausgaben für das entsprechende Rechnungsjahr.

#### **Artikel 16 – Rückgriff**

ULA ist berechtigt, für Bussen, die ihm durch eindeutiges Verschulden eines seiner Mitglieder ausgesprochen werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff zu nehmen.

### **3. Organe**

#### **Artikel 17 – Vereinsorgane**

Die Organe von Unihockey Langenthal Aarwangen sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
  - Technische Kommission, gewählt durch Vorstand
- Revisoren

### **4. Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 18 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von ULA und findet einmal jährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Vereinsjahres statt. Für stimmberechtigte Mitglieder ist der Besuch obligatorisch; Absenzen sind vorgängig schriftlich dem Präsidenten zu melden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf dem Zirkularweg einberufen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zum Versand zu gelangen.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu stellen.
- Es wird ein Protokoll und eine Präsenzliste geführt.
- Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident der Mitgliederversammlung.
- Jedes berechnete Mitglied verfügt über eine Stimme (vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB). Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Sehen die Statuten nichts anderes vor, werden die Vereinsbeschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Für Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

#### **Artikel 19 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- Der Vorstand hat innerhalb 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist in den Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.
- Es gelten dieselben Fristen wie in Artikel 18. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand jedoch kürzere Fristen ansetzen.

**Artikel 20 – Statutarische Geschäfte**

Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich über alle Geschäfte, welche ihr durch die Statuten oder von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere:

- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Abstimmung über Anträge.
- Statutenänderungen.
- Vereinsauflösung.

**5. Vorstand****Artikel 21 – Zusammensetzung und allgemeine Regelungen**

- Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Vakanzen können durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Sie sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Dabei ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich für den Verein. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

**Artikel 22 – Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat von Gesetzes wegen das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und ihn zu vertreten. Ihm obliegen grundsätzlich alle Aktivitäten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Er ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er sorgt für die Information der Mitglieder.
- Er setzt nach Bedarf Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder sowie weitere Funktionäre. Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Pflichtenhefte. Darin werden die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionsmitglieder und Funktionäre geregelt.
- Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Finanz- und/oder Bussenreglemente zu erstellen. Insbesondere liegt es in seiner Kompetenz, Sanktionen auszusprechen (wie z.B. Lizenzentzug, Anordnung zusätzlicher Helfereinsätze, Geldstrafen)
- Der Vorstand sorgt zusammen mit der Technischen Kommission für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Unterverbände.
- Er bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

## 6. Revisoren

### Artikel 23 – Zusammensetzung Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein können. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### Artikel 24 – Rechte und Pflichten

- Die Revisoren prüfen jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres die Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- Sie haben das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen und können jederzeit Einsicht in die Kassaführung und finanzrelevanten Vereinsakten verlangen.
- Festgestellte Unstimmigkeiten sind umgehend dem Vorstand zu melden.

## 7. Schlussbestimmungen

### Artikel 25 – Statutenänderung

Anträge zur Aenderung der Statuten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben. Eine Statutenänderung ist nur statthaft, wenn es sich um ein traktandiertes Geschäft handelt. Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.

### Artikel 26 – Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, vorausgesetzt es handelt sich um ein traktandiertes Geschäft. Die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.
- Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Der Vorstand vollzieht die Auflösung und die Liquidation.
- Ein allfälliger Ueberschuss ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein mit ähnlichem Zweck und/oder an eine wohltätige Institution zu spenden.

### Artikel 27 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene des UHC Langenthal vom 8. Mai 2001 und jene des UHC Aarwangen vom 28. September 2001. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2005 in Kraft und sind innert 14 Tagen dem SUHV zur Kontrolle zu unterbreiten.

Langenthal, 15. Juni 2005

## Unihockey Langenthal Aarwangen

Der Präsident

Der Vizepräsident:

.....

.....

Schaffer Beat

Steiger Peter